

AG_ZIVILGERICHT ZOR.2022.57 vom 20. Dezember 2023

Ag Zivilgericht, 2023-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZOR.2022.57

FR: AG_ZIVILGERICHT ZOR.2022.57 du 20 décembre 2023

IT: AG_ZIVILGERICHT ZOR.2022.57 del 20 dicembre 2023

Erwägungen

E. 4

Nachehelicher Unterhalt

E. 4.1

Die Vorinstanz hat in Anbetracht dessen, dass die [1992 geschlossene] Ehe der Parteien bis zur Trennung im Jahr 2016 fast 24 Jahre gedauert hatte, aus der Ehe drei Kinder hervorgegangen sind und die Parteien nach dem Modell der Hausgattenehe gelebt hatten, eine lebensprägende Ehe bejaht, was von den Parteien auch nicht bestritten worden ist (für den Kläger vgl. Klage, act. 73; vgl. angefochtener Entscheid E. 5.5.3.3). Sodann hat sie nach der sogenannten einstufigen Methode der Beklagten nachehelichen Unterhalt abgestuft für zwei Phasen (Phase 1 bis 30. Juni 2023; Phase 2 von 1. Juli 2023 bis zum Eintritt des Klägers ins ordentliche AHV-Alter) errechnet (vgl. angefochtener Entscheid E. 5.5.5).

E. 4.2

Die Beklagte beantragt mit ihrer Berufung (S. 2), der Kläger sei zu verpflichten, ihr ab Rechtskraft des Urteils bis zur ordentlichen Pensionierung des Klägers monatlich im Voraus, jeweils auf den ersten jedes Monats, folgende Unterhaltsbeiträge zu bezahlen: Fr. 8'737.00 ab Rechtskraft des Urteils bis 30. Juni 2023 (Phase 1); Fr. 6'777.00 ab 1. Juli 2023 bis Ende Februar 2025 (Phase 2); Fr. 7'063.00 ab 1. März 2025 bis zur ordentlichen Pensionierung des Klägers im Juni 2032 (Phase 3). Der Kläger beantragt in seiner Berufungsantwort (S. 2), die Berufung sei in diesem Punkt abzuweisen.

- 16 -

E. 4.3

Dass die Vorinstanz die einstufig-konkrete Methode angewendet hat, wird von den Parteien nicht beanstandet. Mit Verweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen (vgl. angefochtener Entscheid E. 5.5.5.3 f.), die konkreten Umstände sowie die einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach es sich grundsätzlich nicht rechtfertigt, den vorinstanzlichen Entscheid ohne entsprechende Beanstandungen der Parteien einzig der Methode wegen aufzuheben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_747/2020 vom 29. Juni 2021 E. 4.1.3 in fine), hat es damit vorliegend sein Bewenden.

E. 4.4.1

Die Beklagte beanstandet mit ihrer Berufung einzelne Positionen der von der Vorinstanz vorgenommenen einstufig-konkreten Bedarfsberechnung. Wie im Folgenden noch zu sehen sein wird, kann ihr diesbezüglich nicht gefolgt werden.

E. 4.4.2

Ist einem Ehegatten nicht zuzumuten, dass er für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufkommt, so hat ihm der andere einen angemessenen Beitrag zu leisten (Art. 125 Abs. 1 ZGB). Bei einer lebensprägenden Ehe ist der Unterhaltsanspruch in drei Schritten zu prüfen: Vorab ist der gebührende Unterhalt zu bestimmen, wofür die massgebenden Lebensverhältnisse der Parteien festzustellen sind. Der gebührende Unterhalt bemisst sich an dem in der Ehe zuletzt gemeinsam gelebten Standard. Auf dessen Fortführung haben bei genügenden Mitteln beide Teile Anspruch; gleichzeitig bildet der betreffende Standard aber auch die Obergrenze des gebührenden Unterhalts. Sodann ist zu prüfen, inwiefern die Ehegatten diesen Unterhalt je selbst finanzieren können. Der Vorrang der Eigenversorgung ergibt sich direkt aus dem Wortlaut von Art. 125 Abs. 1 ZGB. Ist sie einem Ehegatten vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich bzw. zumutbar, sodass er auf Unterhaltsleistungen des anderen angewiesen ist, muss in einem dritten Schritt dessen Leistungsfähigkeit ermittelt und ein angemessener Unterhaltsbeitrag fest- gesetzt werden; dieser beruht auf dem Prinzip der nahehelichen Solidarität (BGE 141 III 465 E. 3.1; BGE 147 III 308 E. 4). Bezugspunkt des gebührenden Unterhalts ist nach dem Ausgeführten grundsätzlich die von den Ehegatten zuletzt gemeinsam gelebte Lebenshaltung unter Berücksichtigung der scheidungsbedingten Mehrkosten, welche sich namentlich in der Führung zweier Haushalte und im Vorsorgeunterhalt äussern können (Urteil des Bundesgerichts 5A_891/2018 vom 2. Februar 2021 E. 5 in fine, nicht publiziert in BGE 147 III 293). Unabhängig davon, welche Berechnungsmethode angewendet

- 17 - wird, bildet der in der Ehe zuletzt gelebte Standard das Maximum dessen, was nahehelich noch gebührend sein kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_891/2018 vom 2. Februar 2021 E. 4.4).

E. 4.4.3

Grundsätzlich ist der Beklagten zuzustimmen, dass das vorinstanzliche Urteil in Bezug auf die Bestimmung des gebührenden Unterhalts fehlerhaft ist (vgl. Berufung S. 7). Insoweit die Vorinstanz den Bedarf der Beklagten zunächst anhand der Trennungsvereinbarung vom 27. Juli 2016 auf Fr. 6'700.00 festsetzt, einzelne Bedarfspositionen daraufhin aber an aktuelle Verhältnisse anpasst (vgl. angefochtener Entscheid E. 5.5.6.3), hat sie verkannt, dass sich der gebührende Unterhalt nicht durch die aktuellen Lebensverhältnisse der Beklagten, sondern durch den zuletzt gemeinsam gelebten Lebensstandard bemisst. Allerdings legt die Beklagte, die mit ihrer Berufung eine Erhöhung des nahehelichen Unterhalts fordert, nicht substantiiert dar, wie die gemeinsam gelebten Lebensverhältnisse der Parteien und damit der zuletzt gelebte Lebens- standard ausgesehen haben soll. Sie beschränkt sich vielmehr darauf, den von ihr behaupteten höheren Bedarf mit aktuellen Lebensumständen zu begründen, wie beispielsweise mit gestiegenen Hypothekarzinsen (vgl. Berufung S. 7 ff.). Wie sich aber ihr konkreter Bedarf während der Ehe zusammengesetzt hat und über welche weiteren Mittel sie damals verfügt hat, legt sie nicht dar. Im Ergebnis kommt die Beklagte damit ihrer Behauptungs- und Substanziierungslast nicht nach, weshalb sich ihre Berufung im Unterhaltspunkt als unbegründet erweist und somit abzuweisen ist.

E. 4.4.4

Da der Kläger die im gebührenden Bedarf der Beklagten berücksichtigten Krankheitskosten (vgl. angefochtener Entscheid E. 5.5.6.3) nur insoweit beanstandet, als dies für ein

unverändertes Ergebnis gemäss vorinstanzlichem Urteil erforderlich ist und keinen entsprechenden Antrag auf Reduktion des nahehelichen Unterhalts in seiner Anschlussberufung stellt (vgl. Berufungsantwort S. 12), ist darauf nicht weiter einzugehen. Da die Berufung der Beklagten im Unterhaltspunkt abzuweisen ist, hat es auch mit den von der Vorinstanz berücksichtigten Krankheitskosten sein Bewenden. Die Berufung der Beklagten erweist sich im Unterhaltspunkt als unbegründet.

E. 5

Die Berufung der Beklagten ist teilweise gutzuheissen und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen; die Anschlussberufung des Klägers ist abzuweisen.

- 18 - Die obergerichtliche Entscheidgebühr ist ausgehend von einem Streitwert von Fr. 308'020.50 auf Fr. 13'646.50 festzusetzen (Art. 95 Abs. 1 lit. a und Art. 96 ZPO; § 11 Abs. 1 VKD i.V.m. § 7 VKD). Über deren Verteilung sowie die Regelung der Parteikosten wird die Vorinstanz im erneuten Entscheid zu befinden haben (Art. 104 Abs. 4 ZPO; vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_171/2020 vom 28. August 2020 E. 7.2).

- 19 - Das Obergericht erkennt: 1. In teilweiser Gutheissung der Berufung der Beklagten wird die Dispositivziffer 3.1 des Entscheids der Präsidentin des Bezirksgerichts Zurzach vom 26. September 2022 aufgehoben und die Sache zur Neuentscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Berufung der Beklagten abgewiesen. 2. Die Anschlussberufung des Klägers wird abgewiesen. 3. Die obergerichtliche Entscheidgebühr von Fr. 13'646.50 wird mit dem von der Beklagten geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 9'715.00 verrechnet und ist zusammen mit den auf das obergerichtliche Berufungsverfahren entfallenden Parteientschädigungen von der Vorinstanz in ihrem neuen Entscheid nach dem Ausgang des Verfahrens zu verlegen. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Der Streitwert des kantonalen Verfahrens beträgt mehr als Fr. 30'000.00

- 20 - Aarau, 20. Dezember 2023 Obergericht des Kantons Aargau Zivilgericht, 2. Kammer
Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin i.V.: Six Hunziker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.